

## Artikel 1

(1) Eine Klage *wegen* eines Anspruchs aus dem Zusammenstoß zwischen Seeschiffen und zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen kann nur erhoben werden

- a) entweder bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat;
- b) oder bei dem Gericht des Ortes, wo ein Arrest in das beschuldigte Schiff oder in ein anderes dem Beklagten gehörendes Schiff, das rechtmäßig mit Arrest belegt werden kann, vollzogen ist, oder wo ein Arrest hätte vollzogen werden können und der Beklagte eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit gestellt hat;
- c) oder bei dem Gericht des Ortes des Zusammenstoßes, sofern sich der Zusammenstoß im Gebiet eines Hafens oder in inneren Gewässern ereignet hat.

(2) Es bleibt dem Kläger überlassen zu entscheiden, vor welchem der in Absatz 1 bezeichneten Gerichte er die Klage erheben will.

(3) Der Kläger darf auf Grund derselben Tatsachen keine weitere Klage gegen denselben Beklagten bei einem anderen Gericht erheben, ohne auf seine Rechte aus dem früheren Verfahren zu verzichten.

## Artikel 2.

Artikel 1 läßt das Recht der Seiten unberührt, eine Klage auf Grund eines Schiffszusammenstoßes bei dem Gericht zu erheben, dessen Zuständigkeit sie vereinhart haben, oder die Rechtsstreitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

## Artikel 3

(1) Widerklagen aus demselben Schiffszusammenstoß können bei dem Gericht erhoben werden, das für die Klage gemäß Artikel 1 zuständig ist.

(2) Sind mehrere Kläger vorhanden, so kann jeder Kläger seine Klage bei dem Gericht anhängig machen, welches bereits mit einer Klage gegen dieselbe Seite auf Grund desselben Schiffszusammenstoßes befaßt worden ist.

(3) Sind an einem Schiffszusammenstoß mehrere Schiffe beteiligt, so schließt diese Konvention nicht aus, daß ein auf Grund dieser Konvention mit einer Klage befaßtes Gericht sich nach den Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts für die Entscheidung über weitere Klagen aus demselben Vorfall für zuständig erklärt.

## Artikel 4

Diese Konvention findet auf eine Klage auf Ersatz des Schadens, den ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeachtung einer Vorschrift einem anderen Schiff oder den an Bord des Schiffes befindlichen Personen oder Sachen zugefügt hat, auch dann Anwendung, wenn ein Zusammenstoß nicht stattgefunden hat.

## Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Konvention lassen die in den einzelnen Vertragsstaaten jetzt und künftig geltenden Vorschriften über Zusammenstöße unberührt, an welchen Kriegsschiffe oder Schiffe beteiligt sind, welche dem Staat gehören oder in seinen Diensten stehen.

## Artikel 6

Diese Konvention berührt nicht die Ansprüche, die aus Beförderungsverträgen oder aus anderen Verträgen entstehen.

## Artikel 7

Diese Konvention gilt nicht für Fälle, die durch die Revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 erfaßt werden.

## Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Konvention gelten für alle beteiligten Personen, wenn alle beteiligten Schiffe Staaten der Hohen Vertragschließenden Seiten angehören.

Jedoch besteht Einverständnis darüber,

1. daß jeder Vertragsstaat die Anwendung der Konvention auf beteiligte Personen, die einem Staat angehören, der

nicht Vertragsstaat ist, von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig machen kann;

2. daß das innerstaatliche Recht und nicht diese Konvention Anwendung findet, wenn alle beteiligten Personen demselben Staat wie das mit der Sache befaßte Gericht angehören.

## Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verpflichten sich, alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention ergeben, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen; jedoch bleiben die Verpflichtungen derjenigen Hohen Vertragschließenden Seiten unberührt, die übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

## Artikel 10

Diese Konvention liegt für die auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf. Für die Aufsetzung des Unterzeichnungsprotokolls trägt das belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Sorge.

## Artikel II

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt; dieses notifiziert jede Hinterlegung einer solchen Urkunde allen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind.

## Artikel 12

- a) Diese Konvention tritt zwischen den ersten beiden Staaten, die sie ratifiziert haben sechs Monate nach dem Datum der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft.
- b) Diese Konvention tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der sie nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde ratifiziert, sechs Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

## Artikel 13

Jeder auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertretene Staat kann dieser Konvention beitreten.

Der Beitritt wird dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifiziert; dieses setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

Die Konvention tritt für den beitretenden Staat sechs Monate nach Eingang seiner Notifikation in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Konvention gemäß Artikel 12 Buchstabe a).

## Artikel 14

Jede Hohe Vertragschließende Seite kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren, nachdem diese Konvention für sie in Kraft getreten ist, die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung von Änderungsvorschlägen zu dieser Konvention verlangen.

Jede Hohe Vertragschließende Seite, die von diesem Recht Gebrauch zu machen wünscht, notifiziert dies der belgischen Regierung; diese beruft die Konferenz binnen sechs Monaten ein.

## Artikel 15

Jede Hohe Vertragschließende Seite ist berechtigt, diese Konvention, nachdem sie für sie in Kraft getreten ist, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Notifikation bei der belgischen Regierung wirksam; diese setzt alle anderen Hohen Vertragschließenden Seiten auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

## Artikel 16

- a) Jede Hohe Vertragschließende Seite kann bei der Ratifikation, dem Beitritt oder jederzeit danach dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich notifizieren, daß diese Konvention auch für alle oder einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Die Konvention findet sechs Monate nach Eingang